



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Stand: 01.03.2023

Richtfunk

¹WEA können in Abhängigkeit vom Aufstellungsort und der baulich-technischen Ausführung Richtfunkstrecken stören. ²Bei geplanten Windenergieprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. ³Informationen über Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. ⁴Militärische Richtfunktrassen der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte dürfen durch WEA nicht gestört werden. ⁵Die Störung einer Richtfunktrasse ist in der Regel dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WEA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. ⁶Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. ⁷Ob eine WEA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzuklären. Voranfragen zur Abklärung von Windenergieprojekten mit allen militärischen Belangen können an die beim BAIUDBw eingerichtete E-Mail-Adresse: windenergie@bundeswehr.org gerichtet werden.